

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 05/2002 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Satzung der Stadt Flöha über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. Nr. 1/98 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung am 21.03.2002 die folgende Neufassung der Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Flöha erfolgen, soweit keine besonderen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bestehen, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Flöha und der Gemeinde Falkenau in vollem Wortlaut.
- (2) Sofern eine Satzung oder eine Rechtsverordnung genehmigungspflichtig oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie kostenlos zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Flöha, Augustusburger Str. 90, Sekretariat Oberbürgermeister und in Bauangelegenheiten im Sekretariat Bauwesen,

Montag	9.00 bis 11.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 11.30 Uhr

- für die Dauer von mindestens 2 Wochen, niedergelegt werden. Die Niederlegungsfrist nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn durch ein Gesetz eine andere Niederlegungsfrist vorgeschrieben wird.
- (2) Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile ist in der öffentlichen Bekanntmachung zu umschreiben.
 - (3) Auf die Ersatzbekanntmachung muss in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung / Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses, Augustusburger Straße 90.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuches (auch nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz) erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

- (3)Die ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe nach Absatz 1 erfolgt für die Dauer von mindestens 5 Tagen in vollem Wortlaut
- (4)Der Tag der Veröffentlichung sowie das Entfernen ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1)Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes (Stadtkurier Flöha) vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs. 1 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 3 vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung bzw. ortsübliche Bekanntgabe nach § 4 ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (2)Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1)Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2)Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung tritt die Bekanntmachungssatzung vom 26.02.1998 außer Kraft.

Schlosser
Oberbürgermeister

Flöha, 04.04.2002

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schlosser
Oberbürgermeister

Flöha, 14.12.2001

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 03/2012 der Stadtverwaltung Flöha

Satzung

zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung

der Stadt Flöha vom 04.04.2002

Gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 26.01.2012 die folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 04.04.2002 beschlossen (Beschlussnummer: 145/26/2012).

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

- (1) § 1 (1) Das Wort „Gemeinde“ wird ersetzt durch „Ortsteil“
- (2) § 4 (1) Nach „Augustusburger Straße 90“ wird angefügt: „und an der Bekanntmachungstafel an der multifunktionalen Einrichtung (Volkshaus), Straße der Einheit 26 im Ortsteil Falkenau“.
- (3) § 6 (2) wird komplett gestrichen.
- (4) § 7 (neu) lautet:

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Falkenau vom
29.10.2003 außer Kraft.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flöha, 27.01.2012
Schlosser
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 27.01.2012
Schlosser
Oberbürgermeister